Italien

Italien: Rentensystem im Jahr 2012

Das neue italienische Rentensystem stützt sich auf das Prinzip der Notional Accounts, der „fiktiven" Rentenkonten. Seit der Reform 2011 werden derzeit die Beiträge aller Erwerbstätigen auf einem fiktiven Rentenkonto mit Beitragsprimat (NDC) verbucht. Die Beiträge werden zu einem Satz verzinst, der an das BIP-Wachstum gebunden ist. Bei Renteneintritt wird das akkumulierte „fiktive" Kapital in eine Rente umgerechnet, wobei die durchschnittliche Lebenserwartung zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand berücksichtigt wird. Das System gilt in vollem Umfang für Arbeitsmarktneuzugänge ab 1996.

Wesentliche Indikatoren

		Italien	OECD
Durchschnittsverdienst	EUR	28 900	32 400
	USD	38 100	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	15,4	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	82,2	79,9
	im Alter von 65 Jahren	20,3	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	34,5	25,5

StatLink http://dx.doi.org/10.1787/888932909086

Anspruchskriterien

Das Regelrentenalter wird im neuen System schrittweise für Männer und für Frauen angehoben. 2012 lag es für im privaten Sektor beschäftigte Frauen bei 62 Jahren, für selbstständige Frauen bei 63 Jahren und für Männer (abhängig Beschäftigte und Selbstständige) bei 66 Jahren. In der Reform ist eine schrittweise Anhebung des Regelrentenalters der Frauen vorgesehen, um so bis 2018 an das Rentenalter der Männer (66 Jahre) angeglichen zu werden. Eine weitere Anhebung entsprechend der Entwicklung der Lebenserwartung wird nach 2018 erfolgen, um mindestens 2021 ein Rentenalter von 67 Jahren zu erreichen. Mit der Rentenreform 2011 wurde jedoch ein flexibles Verrentungsfenster zwischen 62 und 70 Jahren eingeführt. Anspruch auf den Bezug einer Altersrente besteht mit einer Mindestversicherungszeit von 20 Beitragsjahren und wenn der Rentenbetrag nicht unter dem 1,5-Fachen der Sozialhilfe liegt (siehe unten).

Rentenberechnung

Verdienstabhängige Rente

Im beitragsbezogenen System beträgt der Beitragssatz für privat und öffentlich abhängig Beschäftigte 33%, wovon der Arbeitnehmer etwa ein Drittel und der Arbeitgeber zwei Drittel entrichtet; die Rentenhöhe ist das Ergebnis der Berechnung zweier Faktoren: die insgesamt während des Erwerbslebens gezahlten Beiträge, kapitalisiert zur nominalen BIP-Wachstumsrate (entsprechend einem gleitenden Fünfjahresdurchschnitt) und der Umwandlungskoeffizient, dessen Berechnung hauptsächlich auf der Wahrscheinlichkeit des Ablebens oder des Hinterlassens einer Witwe bzw. eines Witwers und der Anzahl der Auszahlungsjahre einer Hinterbliebenenrente beruht. Deshalb sind die Rentenleistungen eng an das Renteneintrittsalter gekoppelt – je niedriger das Alter, desto niedriger die Rente.

Die Umwandlungskoeffizienten werden alle drei Jahre überprüft. Gemäß der Reform von 2011 und zur Gewährleistung eines flexiblen Verrentungsfensters sind sie für die Altersgruppe der 62- bis 70-Jährigen vorgesehen. Vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2015 gelten folgende Koeffizienten:

Alter	Annuitätenfaktor	Umwandlungskoeffizient
57	23,236	4,304%
58	22,647	4,416%
59	22,053	4,535%
60	21,457	4,661%
61	20,852	4,796%
62	20,242	4,940%
63	19,629	5,094%
64	19,014	5,259%
65	18,398	5,435%
66	17,782	5,624%
67	17,163	5,826%
68	16,541	6,046%
69	15,917	6,283%
70	15,288	6,541%
Abzinsungssatz = 1,5%		

Quelle: Gazzetta Ufficiale, 24. Mai 2012.

In den Modellrechnungen für alle Länder wurde ein reales Lohnwachstum von 2% jährlich unterstellt. In Anbetracht der voraussichtlichen Abnahme der italienischen Erwerbsbevölkerung ist es folgerichtig, hier von einem realen BIP-Jahreswachstum in Höhe von 1,6% auszugehen.

Beiträge wurden für Arbeitnehmer im Jahr 2012 ab einem Lohn von mindestens 192,21 Euro pro Woche erhoben (was 35% des Durchschnittsverdiensts entspricht). Die Bemessungsgrenze lag bei dem neuen System bei 96 056 Euro pro Jahr bzw. etwas mehr als 332% des Durchschnittsverdiensts.

Die laufenden Rentenzahlungen werden progressiv indexiert, wobei kleinere Renten stärker angehoben werden als höhere Renten. Die Anpassung der Rentenleistungen gemäß dem ISTAT-„Lebenshaltungskostenindex“ wurde 2012 und 2013 ausgesetzt. Diese zeitweilige Aussetzung betraf 2012 Renten von über 1 400 Euro pro Monat, während sie 2013 für Renten von über 935 Euro pro Monat (was der doppelten Mindestrente entspricht) gilt. Seit Januar 2009 gilt die allgemeine Regel, der zufolge für Renten in Höhe von bis zum 5-Fachen der Mindestrente eine vollständige Anpassung an die Preise vorgesehen ist; oberhalb dieser Grenze werden die laufenden Renten im Umfang von 75% der Preissteigerung erhöht.

Sozialhilfe

Im System mit Beitragsprimat wird die Höhe der Rente ausschließlich auf der Grundlage der Beiträge bestimmt. Für Personen, deren beitragsabhängige Rente unter einem bestimmten Mindestniveau liegt (481 Euro pro Monat im Jahr 2012), sieht das System jedoch die Möglichkeit des Bezugs von Sozialleistungen vor, um ein Renteneinkommen von 6 253 Euro pro Jahr zu erreichen. Personen ohne beitragsabhängige Rente können ab dem Alter von 65 Jahren eine bedürftigkeitsabhängige steuerfreie Sozialhilfeleistung (*assegno sociale*) beantragen. Ab 2013 wird das Alter auf 65 Jahre und drei Monate angehoben, und das Anspruchsalter ebenso wie das Regelrentenalter wird sich entsprechend der Lebenserwartung erhöhen. Einschließlich Zulagen belief sich die *assegno sociale* für eine alleinstehende Person auf 5 582,33

Euro pro Jahr bzw. 429,41 Euro pro Monat, sie wird 13-mal im Jahr ausbezahlt. 2013 wird diese Leistung auf 442,30 Euro pro Monat (5 749,90 Euro pro Jahr) angehoben. Für Leistungsempfänger im Alter von 70 Jahren und darüber kann sich die monatliche Rente um bis zu 188,03 Euro erhöhen, und somit kann das maximale Einkommen aus Sozialtransfers 8 026,72 Euro pro Jahr erreichen. Die beitragsabhängige Mindestrente und die *assegno sociale* für eine Person im Alter von 65 Jahren entsprechen 22% bzw. 28% des Durchschnittsverdiensts.

Freiwillige private Altersvorsorge

Darüber hinaus existiert ein zusätzliches freiwilliges System der betrieblichen Altersvorsorge. Dieses System besteht sowohl aus offenen Fonds als auch aus tarifvertraglich vereinbarten geschlossenen Fonds. Die geschlossenen Fonds können von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie aus dem sogenannten Abfindungsfonds (*Trattamento di Fine Rapporto* – TFR) finanziert werden. Die offenen Fonds zahlen eine beitragsbezogene Rente. Der derzeitige Beitragssatz zum TFR beträgt 6,91% des Bruttoarbeitsentgelts. Die investierten Mittel werden jedes Jahr mit einem fest Satz von 1,5% und einer variablen Komponente verzinst, die 75% der jährlichen Entwicklung des Verbraucherpreisindex entspricht. Bisher sind erst wenige Arbeitskräfte an privaten Pensionsfonds beteiligt. Deshalb hat das Haushaltsgesetz für 2007 (mit einigen Änderungen) der vor kurzem verabschiedeten Rentenreform bereits vorgegriffen, mit der weitere Maßnahmen eingeführt wurden, um die Entwicklung der zweiten Säule zu beschleunigen: *a)* höhere Steueranreize und *b)* stillschweigende Zustimmung zur Übertragung des Abfindungsfonds (TFR). Im Einzelnen bedeutet letzteres, dass die bisher angesparte Abfindungssumme auf einen privaten Pensionsfonds übertragen wird, falls die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht ausdrücklich widerspricht. Dennoch bleibt die Beteiligung an den privaten Pensionsfonds freiwillig.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Im Rahmen der Reform von 2011 wurde darauf verwiesen, wie wichtig es ist, dass Arbeitskräfte, die vor Erreichen des Regelrentenalters aus dem Erwerbsleben ausscheiden wollen, eine ausreichend lange Beitragsbiografie vorweisen können. Aus diesem Grund wurde das frühere Quotensystem, das eine Verrentung ermöglichte, wenn bestimmte Kriterien in Bezug auf Alter und Beitragszeit in verschiedenen Kombinationen erfüllt wurden, abgeschafft. Im früheren System konnten Arbeitskräfte mit mindestens 35 Beitragsjahren im Alter von 61 Jahren in Rente gehen. Heute besteht für Personen, die vor der Reform 2011 im System mit Beitragsprimat voll versichert waren, die Möglichkeit, im Alter von 62 Jahren ohne Abschlag in den Ruhestand zu treten, wenn mindestens 42 Jahre und ein Monat (Männer) bzw. 41 Jahre und ein Monat (Frauen) lang Beiträge entrichtet wurden. Diese Mindestbeitragszeiten werden sich entsprechend der Lebenserwartung verlängern. 2013 ist die erforderliche Beitragszeit sowohl für Männer als auch für Frauen um vier Monate gestiegen. Für jedes Jahr des vorzeitigen Renteneintritts sinken die Rentenansprüche um 1 Prozentpunkt. Diese Absenkung erhöht sich auf 2 Prozentpunkte für jedes zusätzliche Jahr, wenn der Renteneintritt zwei Jahre vor dem Mindestalter von 62 Jahren stattfindet. Der Abschlag gilt jedoch nicht für Arbeitskräfte, die bis 2017 die erforderliche Beitragszeit nachweisen können. Für im System mit Beitragsprimat oder im gemischten System versicherte Personen ist die Frühverrentung nur möglich, wenn die betreffende Person das Kriterium der Mindestversicherungszeit erfüllt, ohne dass es zu Abschlägen auf Grund des Alters kommt. Alternativ hierzu können diese Arbeitskräfte bei mindestens 20 Beitragsjahren mit 63 Jahren in Rente gehen.

Spätverrentung

Es ist möglich, nach dem 65. Lebensjahr in Rente zu gehen, da der neue Umwandlungskoeffizient für 62- bis 70-Jährige gilt. Zwischen 2004 und 2008 hatten Personen, die nach Erreichen des Rentenalters weiter erwerbstätig waren, bei der Gehaltsabrechnung Anspruch auf einen monatlichen „Bonus", der 32,7% des Arbeitsentgelts entsprach (d.h. dem Betrag der fälligen Beitragszahlungen). Dieser Bonus war steuerfrei.

Kindererziehungszeiten

Die Rente wird bei Müttern angehoben, indem diese einen großzügigeren Umwandlungskoeffizienten erhalten. Bei Müttern von ein bis zwei Kindern ist dies der Umwandlungskoeffizient ihres tatsächlichen Renteneintrittsalters plus ein Jahr. Ab drei Kindern ist es das tatsächliche Renteneintrittsalter plus zwei Jahre. Dies führt nach den projizierten Umwandlungskoeffizienten zu einer Erhöhung der Rente um etwa 3% bei ein bis zwei Kindern und 6% ab drei Kindern. Alternativ hierzu haben im System mit Beitragsprimat oder im gemischten System versicherte erwerbstätige Mütter die Möglichkeit eines vorzeitigen Renteneintritts von vier Monaten für jedes Kind bis zu einer Höchstzahl von 12 Monaten.

Arbeitslosigkeit

Wenn sich Unternehmen in einer Schieflage befinden, greift die öffentliche Unterstützung, um den Arbeitskräften durch die *Cassa Integrazione Guadagni* (CIG) ein Einkommen zu gewähren. Die Arbeitslosenunterstützung der CIG wird allen abhängig Beschäftigten außer Führungskräften, Praktikanten/Auszubildenden und Heimarbeitern gezahlt. Die Länge des Leistungsbezugs variiert, die Leistung wird aber im Allgemeinen bis zu 12 oder 24 Monate gewährt. Das Arbeitslosengeld entspricht 80% des letzten Verdiensts, es gibt allerdings Obergrenzen. 2012 belief sich die ausgezahlte Höchstleistung für Arbeitskräfte mit einem Arbeitsentgelt von bis zu 2 014,77 Euro pro Monat bzw. 24 177 Euro pro Jahr auf 931,28 Euro pro Monat. Für höhere Arbeitsentgelte könnte das Arbeitslosengeld bis zu 1 119,32 Euro pro Monat erreichen. Auf Grund der Sozialversicherungsbeiträge verringert sich die Leistung um 5,84%. Daher beliefen sich die maximalen monatlichen Nettoleistungen auf 876,89 Euro bzw. 1 053,95 Euro. Diese Leistung unterliegt dann der normalen Einkommensteuer.

Für Personen, die sich in einer Phase der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit befinden, besteht die Möglichkeit, für einen Zeitraum von bis zu acht Monaten eine monatliche Arbeitslosengeldleistung zu beziehen, wenn der Beschäftigte jünger ist als 50 Jahre, oder andernfalls für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten. Voraussetzung für den Anspruch auf eine solche Leistung ist mindestens ein volles Beitragsjahr innerhalb des Zweijahreszeitraums vor der Entlassung. Eine kürzere Beitragszeit gilt für ehemalige Praktikanten/Auszubildende oder abhängig Beschäftigte im Baugewerbe oder im Agrarsektor. Die Leistung entspricht 60% des Durchschnittsverdiensts der drei Monate vor der Entlassung. Nach den ersten sechs Monaten sinkt die Leistung auf 50% des Durchschnittsverdiensts. Es kommt zu keiner Verringerung auf Grund von Beitragssätzen. 2012 lagen die Obergrenzen für die Leistung für abhängig Beschäftigte mit einem Durchschnittsverdienst unter bzw. über 2 014,77 Euro pro Monat bei 931,28 Euro und 1 119,32 Euro pro Monat. Die Arbeitslosenunterstützung wurde 2012 reformiert, und seit dem 1. Januar 2013 gelten neue Regeln.

Ergebnisse des Rentenmodells: Italien

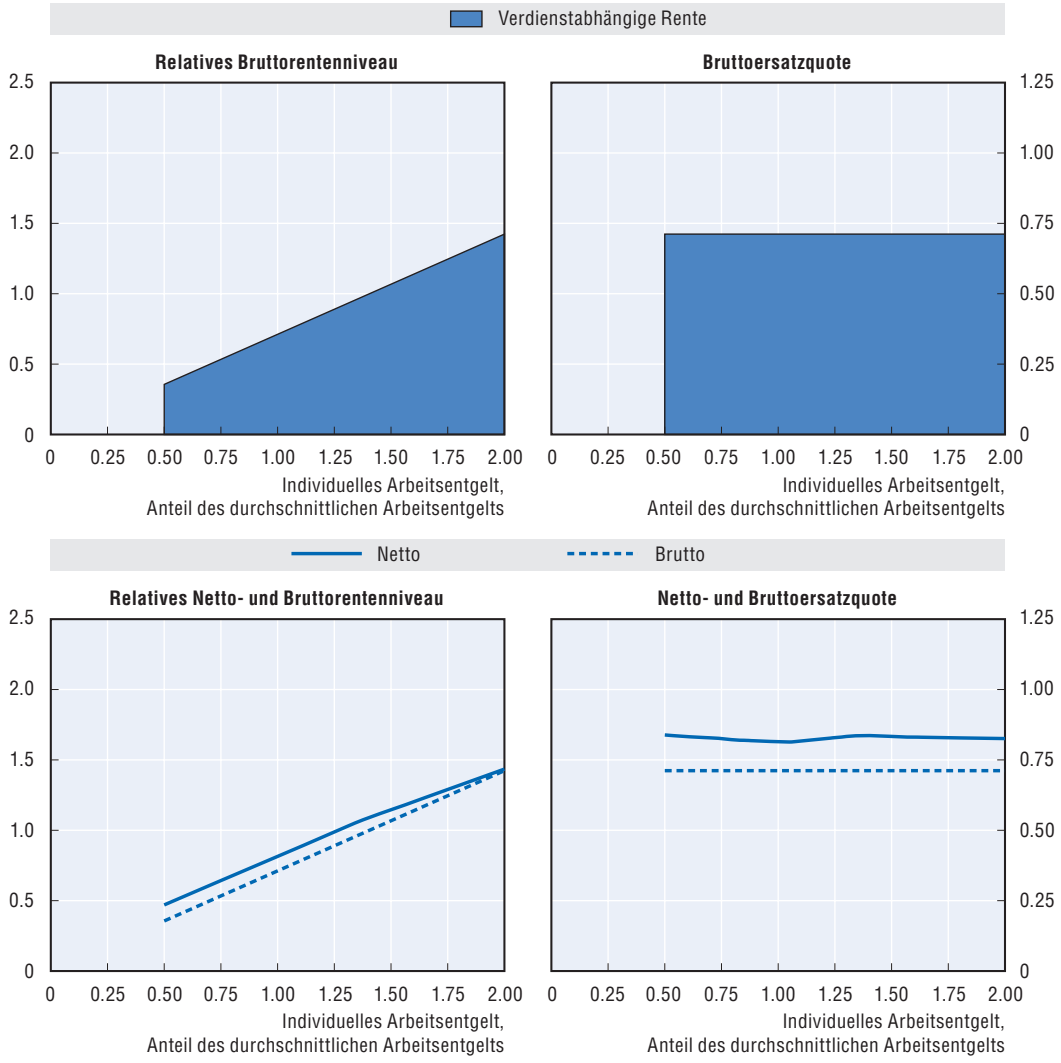

Männer *Frauen (falls abweichend)*	Median-verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau	60,5	35,6	53,4	71,2	106,8	142,4
(in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)						
Relatives Nettorentenniveau	71,1	47,0	64,3	81,5	114,6	143,5
(in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)						
Bruttoersatzquote	71,2	71,2	71,2	71,2	71,2	71,2
(in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)						
Nettoersatzquote	82,0	83,9	82,6	81,5	83,3	82,6
(in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)						
Bruttorentenvermögen	11,9	11,9	11,9	11,9	11,9	11,8
(Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	13,7	13,7	13,7	13,7	13,7	13,5
Nettorentenvermögen	9,7	10,9	10,0	9,5	8,9	8,2
(Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	11,1	12,5	11,4	10,8	10,1	9,4

StatLink http://dx.doi.org/10.1787/888932909105

From:

Pensions at a Glance 2013

OECD and G20 Indicators

Access the complete publication at:

https://doi.org/10.1787/pension_glance-2013-en

Please cite this chapter as:

OECD (2014), "Italien", in *Pensions at a Glance 2013: OECD and G20 Indicators*, OECD Publishing, Paris.

DOI: https://doi.org/10.1787/pension_glance-2013-65-de

Das vorliegende Dokument wird unter der Verantwortung des Generalsekretärs der OECD veröffentlicht. Die darin zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Argumente spiegeln nicht zwangsläufig die offizielle Einstellung der OECD-Mitgliedstaaten wider.

This document and any map included herein are without prejudice to the status of or sovereignty over any territory, to the delimitation of international frontiers and boundaries and to the name of any territory, city or area.

You can copy, download or print OECD content for your own use, and you can include excerpts from OECD publications, databases and multimedia products in your own documents, presentations, blogs, websites and teaching materials, provided that suitable acknowledgment of OECD as source and copyright owner is given. All requests for public or commercial use and translation rights should be submitted to rights@oecd.org. Requests for permission to photocopy portions of this material for public or commercial use shall be addressed directly to the Copyright Clearance Center (CCC) at info@copyright.com or the Centre français d'exploitation du droit de copie (CFC) at contact@cfcopies.com.